

Satzung

der Gemeinde Kasseburg über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseburg vom 19.02.2026 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet „Am Brink 11/12“ erlassen:

§ 1

Erlass der Veränderungssperre und Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 für das oben bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet „Am Brink 11/12“ ist in der dieser Satzung beigelegten Plankarte durch Umgrenzung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zur Sicherung des Planungsziels „Ausweisung von Wohnbauflächen; Sicherung der städtebaulichen Entwicklung“ wird eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Einschränkungen durch die Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerung einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweis auf etwaige Entschädigungsansprüche

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Kasseburg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird ebenfalls hingewiesen.

Kasseburg, den 19.02.2026

Gemeinde Kasseburg
Die Bürgermeisterin

gez. Eickhoff

Anlage

